

Sitzungsvorlage

Datum: 30.09.2021

Drucksache Nr.: **21/0428**

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität

Sitzungstermin

11.11.2021

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Konzept gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen in verkehrsberuhigten Bereichen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses vom 17.06.21 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen in verkehrsberuhigten Bereichen zu erstellen (Drucksachen-Nr. 21/0187).

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen (die gängige Rechtsprechung legt eine maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von bis zu 10 km/h fest) ist eine über die Stadtgrenzen hinaus bestehende Problematik. Zurückliegend durchgeführte verdeckte Geschwindigkeitsmessungen, die in solchen Bereichen auch laufend erfolgen, haben regelmäßig eine V85 (Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird) von 20 - 30 km/h zum Ergebnis.

Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei verkehrsberuhigten Bereichen nicht um Durchfahrtsstraßen handelt. Diese Bereiche werden regelmäßig nur von den dort wohnenden Anliegern, deren Besuchern und Lieferfahrzeugen befahren. Das Verkehrsaufkommen ist gering; auch in den Spitzenzeiten fahren dort nur wenige Fahrzeuge stündlich.

Beispielhaft die Ergebnisse einiger zurückliegend in 2020 und 2021 erfolgter Messungen:

- Am Scherenstück, Verkehrsbelastung durchschnittlich 5 Fahrzeuge/Stunde, festgestellte V85 = 26,4 km/h
- Am Apfelbäumchen, Verkehrsbelastung durchschnittlich 13 Fahrzeuge/Stunde, festgestellte V85 = 23,8 km/h

- Im Rebhuhnfeld, Verkehrsbelastung durchschnittlich 8 Fahrzeuge/Stunde, festgestellte V85 = 22,5 km/h
- Steinkaule, Verkehrsbelastung durchschnittlich 6 Fahrzeuge/Stunde, festgestellte V85 = 26,9 km/h
- Rostocker Straße, Verkehrsbelastung durchschnittlich 5 Fahrzeuge/Stunde, festgestellte V85 = 25,9 km/h
- Rethelstraße, Verkehrsbelastung durchschnittlich 8 Fahrzeuge/Stunde, festgestellte V85 = 25,9 km/h

Wie bereits im Rahmen der Anfragenbeantwortung (Drucksachen-Nr. 21/0151) dargestellt, führt die Polizei als insoweit zuständige Behörde in verkehrsberuhigten Bereichen regelmäßig keine Geschwindigkeitskontrollen durch, da

1. die Örtlichkeiten in vielen Fällen nicht die Voraussetzungen einer „Lasermessung“ (z. B. Bebauung, Anhaltenmöglichkeiten) erfüllen,
2. Messstellen der Polizei mit Radar an enge Voraussetzungen gebunden sind (z. B. ausgewiesene „geprüfte/ausgewiesene“ Messstrecken, Unfallentwicklung, Beschwerdeaufkommen, bauliche Voraussetzungen).

Im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis wurden in den letzten fünf Jahren 32 Verkehrsunfälle in verkehrsberuhigten Bereichen aufgenommen. Bei 19 Verkehrsunfällen wurden Menschen verletzt. Die Ursache unangepasste Geschwindigkeit wurde in einem Fall verzeichnet.

Die einzuhaltenden Voraussetzungen an Geschwindigkeitskontrollen gelten gleichermaßen auch für das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, das ebenfalls berechtigt ist, solche Kontrollen vorzunehmen.

Die sich aus der Straßenverkehrsordnung ergebenden Möglichkeiten zur Einwirkung auf die Verkehrsteilnehmer sind mit der bestehenden Beschilderung des Verkehrszeichens 325 regelmäßig erschöpft.

Vorgehen der Verwaltung/Konzeption:

Um Geschwindigkeitsüberschreitungen in verkehrsberuhigten Bereichen zu begegnen, besteht bereits seit geraumer Zeit das im Zuge der vorgenannten Anfragenbeantwortung dargestellte Verfahren.

Nach Abstimmung der beteiligten Fachbereiche der Verwaltung (FB 1, FB 6, FB 7) wurde dieses mehrstufige Verfahren nochmals verfeinert und stellt nunmehr die konzeptionelle Handlungsgrundlage bei festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen dar:

1. Bei bekannt werdenden Erkenntnissen zu Geschwindigkeitsüberschreitungen erfolgt - - an geeigneter Stelle eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung für die Dauer von einer Woche (außerhalb der Schulferien zu schnee- und eisfreier Zeit).
2. Bei festgestellter überhöhter Geschwindigkeit erfolgt zur Sensibilisierung der Fahrenden die Aufstellung eines Display-Gerätes, welches eine überhöhte Geschwindigkeit optisch anzeigt.
3. Im Anschluss erfolgt erneut eine verdeckte Geschwindigkeitsermittlung um festzustellen ob sich eine Verhaltensveränderung eingestellt hat.

4. Bei anhaltend überhöhter Geschwindigkeit erfolgt ein Ortstermin mit den Anwohnenden und der Verwaltung (FB 1, FB 6, FB 7), um über die Ergebnisse der Messungen zu berichten und über mögliche Ein- und Umbauten im Straßenraum zu informieren. Hierbei soll auch das Meinungsbild der Anwohnenden eingeholt werden.
5. Die Verwaltung prüft, unter Einbeziehung der Ergebnisse des Ortstermins, welche Maßnahme geeignet ist die Geschwindigkeiten zumindest punktuell zu reduzieren. Dabei sind die Maßnahmen zwingend auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen und die Wirkung ggf. zu evaluieren. FB 7 plant die Maßnahme und setzt sie um.

Es können exemplarisch folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Markierungsarbeiten z. B. alternierendes Parken zum gezielten Lenken des Verkehrs. Die Verwendung von Blumenkübeln im Straßenraum erfolgt aufgrund des erhöhten Unterhaltungsaufwandes nur in Ausnahmefällen.
- Anlegen von Pflanzscheiben zur Einengung der Fahrbahn oder gezieltes Lenken des Verkehrs.
- Einbauten im Straßenraum, wie Aufpflasterungen, Berliner Kissen oder Schwellen zur Erhöhung der Aufmerksamkeit und punktuellen Reduzierung der Geschwindigkeit.

Bei allen Maßnahmen müssen die Örtlichkeiten bei der Planung berücksichtigt werden. Neben Grundstückszufahrten sind je nach Maßnahme auch die Entwässerungssituation und die Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge sowie Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen, wodurch die Wirkung begrenzt sein kann. Auch dürfen die Maßnahmen nicht zur Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer (z. B. Fahrradfahrende) führen.

Bei Straßen mit Linienbusverkehr und regelmäßig zu erwartendem Rettungswagen (z. B. im Bereich von Krankenhäusern und Altenheimen) kommen Aufpflasterungen, Berliner Kissen oder Fahrbahnschwellen in der Regel nicht zur Anwendung.

Optional wird zusätzlich das Aufbringen einer Fahrbahnmarkierung mit Wiederholung des Verkehrszeichens 325 an geeigneten Stellen in einfacher Ausführung geprüft. Sollte sich eine solche Maßnahme nach entsprechender Evaluation als wirkungsvoll bestätigen, erfolgt eine Ertüchtigung in Form einer aufwändigen Markierung in Kaltplastik (sofern technisch möglich). Eine dauerhafte Aufbringung auf Pflaster ist in der Regel nicht möglich.

Sollten auch die Maßnahmen zu 5. nicht zu einer Geschwindigkeitsreduzierung beitragen, kommt - soweit straßenbautechnisch möglich - nur eine vollständige Umplanung des betreffenden Bereichs in Frage. Da die Umsetzung derartiger Maßnahmen einen verstärkten Ressourceneinsatz der Verwaltung (Personal, Finanzen) und regelmäßig eine Anliegerbeitragspflicht auslöst, erfolgt in diesen Fällen zunächst eine Information an den Ausschuss.

Informationsschreiben an die Anlieger zu den Verkehrsregeln in einem verkehrsberuhigten Bereich erfolgen seit geraumer Zeit nicht mehr und sind auch künftig nicht mehr beabsichtigt. Gleiches gilt für Anschreiben an die einschlägig bekannten Lieferdienste. Es

hat sich herausgestellt, dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis zueinander stehen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es wegen der in verkehrsberuhigten Bereichen zu gewährleistenden Durchfahrt von Rettungs- und Versorgungsfahrzeugen durch die Dimensionierung/Anordnung der hierfür erforderlichen Fahrbahnflächen, insbesondere Kurvenradien, baulich nie auszuschließen ist, dass gerade mit kleineren Kraftfahrzeugen, auch Fahrrädern, schneller als zulässig gefahren werden kann.
Die vorbeschriebene Handlungsgrundlage wird analog auch bei festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen in Tempo-30-Zonen angewendet.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen/ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand/Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan/Teilfinanzplan des Dez. IV zur Verfügung bzw. müssen evtl. über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.